



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 3677.

4. SEPTEMBER 1925.

Die Einwohnergemeinde Luterbach hat den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1628 vom 6. April 1921 genehmigten Bebauungsplan über das Schachengassgebiet erweitert,

Der erweiterte Bauplan war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 während der gesetzlichen Frist öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen denselben sind keine erhoben worden.

Die Gemeindeversammlung hat der Vorlage unterm 4. April 1925 ihre Zustimmung erteilt.

Die Einwohnergemeinde Luterbach legt nunmehr mit Schreiben vom 26. August 1925 die beschlossene Bauplanerweiterung zur Genehmigung vor.

Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Dem erweiterten Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Luterbach über das Schachengassgebiet wird die Genehmigung erteilt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Bau-Departement (2).

Kantonsingenieur (2), mit 1 Doppel des Planes.

Anmannamt der Einwohnergemeinde Luterbach, mit 1 Doppel des Planes.